

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.08.2024**

**„Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes“**

**A. Problem**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 21. Juli 1980 (Brem.GBl. 1980, S. 229), zuletzt Titel und § 1 neu gefasst durch Verordnung vom 14. Juli 2009 (Brem.GBl. S. 281), ist überholt. § 23 StVG ist weggefallen, neu hinzugekommen ist dafür § 24c (Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen).

**B. Lösung**

Die Verordnung wird an die geltende Rechtslage angepasst. Die Zuständigkeiten werden inhaltlich nicht verändert. Weiterhin sind die Ortspolizeibehörden für die Ahndung und Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten zuständig.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die Änderung hat weder finanzielle, personalwirtschaftliche, noch genderspezifische Auswirkungen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

**E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

**F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 29.07.2024 die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 21. Juli 1980 (Brem.GBl. 1980, S. 229), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Juli 2009 (Brem.GBl. S. 281) geändert worden ist, sowie deren Verkündung im Bremischen Gesetzblatt.

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes**

Vom

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, und des § 26 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 21. Juli 1980 (Brem.GBl. S. 229), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Juli 2009 (Brem.GBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 26 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes“

2. In § 1 wird die Angabe „§§ 23, 24 und 24 a“ durch die Angabe „§§ 24 Absatz 1, 24a Absatz 1 bis 3 und 24c Absatz 1 und 2“ ersetzt und nach dem Wort „Ortspolizeibehörden“ werden die Wörter „, soweit nicht das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes zuständig ist“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Senat